

# **Satzung**

## **des Bergstadtvereins e.V. St. Andreasberg**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zweck des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Kur- und Verkehrsverein St. Andreasberg e.V. wird mit sofortiger Wirkung in „Bergstadtverein e.V. St. Andreasberg“ umbenannt. Der Vereinssitz ist St. Andreasberg.
2. Er hat den Zweck, den Tourismus in der Bergstadt St. Andreasberg zu fördern und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger Bürgerverein, dessen Mitglieder sich ehrenamtlich für eine attraktive und erfolgreiche Bergstadt St. Andreasberg einsetzen.  
Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag unterscheidet zwischen aktiver und fördernder Mitgliedschaft.
2. Über die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
4. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist ein Vierteljahr vor Beendigung des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.
5. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied einen Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht zahlt oder gegen die Interessen des Vereins verstößt.

### **§ 4**

#### **Organe**

- Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung dient neben den ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben der Unterrichtung, Aussprache und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen des Vereins.
2. Die Jahreshauptversammlung, die in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden sollte, hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer
  - b) Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
  - c) Wahl des Vorstandes – alle zwei Jahre –
  - d) Wahl des Beirates – alle zwei Jahre –
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer – alle zwei Jahre –
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) Beschlussfassung über Anträge
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Über Anträge kann nur beschlossen werden, wenn sie entweder auf der Tagesordnung stehen oder 2/3 der Anwesenden der Behandlung zustimmen.

## § 6

### **Mitgliederversammlung (Einladung, Beschlussfähigkeit)**

1. Die Einladung erfolgt mit einer Mindestfrist von 7 Tagen durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündigungsblatt der Stadt Braunlage und/oder durch postalische oder elektronische Zusendung der Tagesordnung.
2. Mitgliederversammlungen, in denen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll, sind mit einer Frist von 14 Tagen einzuladen.
3. Auf Verlangen von 15 % der Mitglieder ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das in der nächsten Versammlung zu genehmigen ist.

## § 7

### **Vorstand**

1. Dem auf zwei Jahre zu wählenden Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der stellvertretende Vorsitzende
  - c) der Kassenführer
  - d) der Schriftführer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit je einem weiteren Vorstandsmitglied.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist eine Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.  
Zwischenzeitlich kann ein vom Rest-Vorstand gewähltes Mitglied kommissarisch die vakante Vorstandsstelle übernehmen. Er/Sie ist voll stimmberechtigt.
4. Die Wahlperiode eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet zusammen mit der der übrigen Vorstandsmitglieder.

## § 8

### Aufgaben des Vorstandes

1. Vorbereitung und Einladung von Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist vom Vorsitzenden bei Bedarf einzuladen und ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Maßnahmen, die einen Wert von 3.000 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

## § 9

### Beirat

1. Der Beirat soll den Vorstand beraten und unterstützen.
2. Der Beirat besteht aus höchstens 7 Personen und dem Vorsitzenden, der gleichzeitig Vorsitzender des Beirates ist.  
Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
3. Die Beiratsmitglieder sind grundsätzlich zu jeder Vorstandssitzung einzuladen.
4. Der Beirat kann sowohl vom Vorstand als auch von der Mitgliederversammlung mit der Beratung bestimmter Angelegenheiten beauftragt werden.
5. Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 10

### Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## § 11

### Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Alternativ ist zu prüfen, ob ein Ruhen des Vereins sinnvoll sein kann.
2. Nach der Auflösung des Vereins wird das liquide Vermögen entsprechend dem Vereinszweck gespendet. Über die Verteilung beschließt die letzte Mitgliederversammlung, wobei die ortsansässigen Vereine zu berücksichtigen sind. Vorhandene Sachwerte sind zuvor in einem Versteigerungsverfahren zu verwerten.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 29.06.2012 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

St. Andreasberg, den 29.06.2012